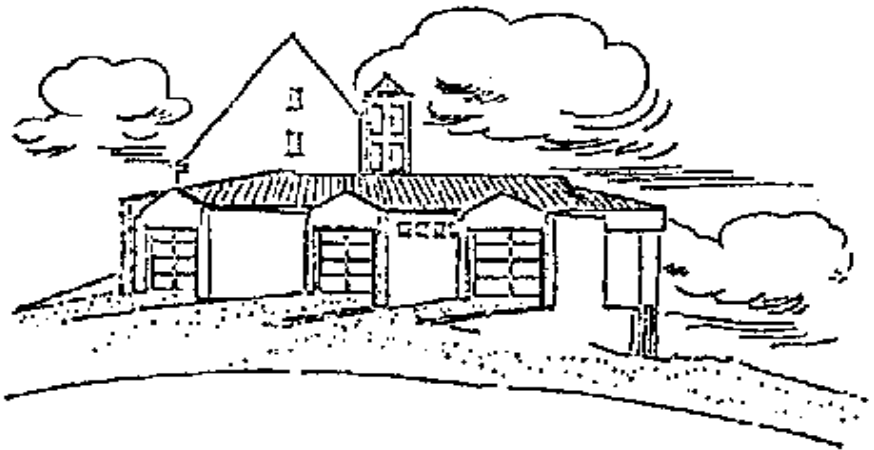


Verein der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn

Am Schleifweg 1, 97456 Dittelbrunn, Tel.:09721/44875

<http://www.Feuerwehr-Dittelbrunn.de>

Satzung



Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	4
§ 1 Name, Sitz	4
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	4
B. MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 Mitglieder	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Aufnahmefolgen	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Rechte der Mitglieder	7
§ 9 Pflichten der Mitglieder	7
§ 10 Mitgliedsbeiträge, Umlagen	8
§ 11 Ehrungen	8
C. ORGANE DES VEREINS	9
§ 12 Vereinsorgane	9
§ 13 Vorstand	9
§ 14 Vorstandschaft	9

§ 15 Zuständigkeit der Vorstandschaft	10
§ 16 Sitzung der Vorstandschaft	11
§ 17 Geschäftsführung und Vertretung	11
§ 18 Mittel	11
§ 19 Kassenführung, Kassenwart	12
§ 20 Schriftführer	12
§ 21 Mitgliederversammlung	13
§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	13
§ 23 Kassenprüfer	14
§ 24 Einsetzen von Ausschüssen	14
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 25 Auflösung des Vereins	16
§ 26 Inkrafttreten der Satzung	16
ANHANG	17
Beitragsordnung	17
Änderungsverzeichnis	18

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dittelbrunn
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51 bis § 68) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein kann zur Erreichung seines Vereinszwecks Mitglied in einem anderen Verband sein. Dieser Verband muss gemeinnützig anerkannt sein.
- (2) Für den Bei- oder Austritt aus dem anderen Verband ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Der Verein ist Mitglied des „Kreisfeuerwehrverbandes Schweinfurt e.V.“

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
- b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und in unbescholtenem Rufe steht. Sie soll ihren Wohnsitz in Dittelbrunn haben. Juristische Personen können förderndes Mitglied des Vereins werden.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(4) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn angehören (Feuerwehrdienstleistende). Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und die Angehörigen der Jugendgruppe des Vereins.

(5) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

(6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden.

§ 6 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
- (3) Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die

Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen,
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn oder der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Sämtliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.

(3) Sämtliche Mitglieder haben das Recht Vereinsmitglieder zur Ernennung als Ehrenmitglied, der Vorstandschaft schriftlich vorzuschlagen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

(3) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Beitrags regelt eine Beitragsordnung.

§ 11 Ehrungen

(1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a) eine besondere Auszeichnung,
- b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

C. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand),
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten darf.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

§ 14 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 13),
- b) dem Kassenwart,
- c) dem stellvertretendem Kassenwart
- d) dem Schriftführer,

- e) dem Kommandant und stellvertretendem Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a bis d gewählt wurden.
- f) den Gerätewarten der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn,
- g) dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn,
- h) den Gruppenführern der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn,
- i) dem Vereinsgerätewart,
- j) dem Sprecher der Jugendgruppe,
- k) alle Ausschussvorsitzende gemäß § 24.

(2) Die Vorstandschaftsmitglieder § 14 Absatz 1 a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandschaftsmitglieder § 14 Absatz 1 e) werden nach § 3 der gemeindlichen Feuerwehrsatzung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandschaftsmitglieder § 14 Absatz 1 f) bis h) werden vom Kommandanten nach § 5 der gemeindlichen Feuerwehrsatzung bestellt. Der Vereinsgerätewart (i) wird vom Vorstand bestellt. Der Sprecher der Jugendgruppe (j) wird von der Jugendgruppe gewählt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse (k) werden von den jeweiligen Ausschüssen gewählt. Der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende des Vereins ist in schriftlicher, geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaft bleibt auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand, die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 15 Zuständigkeit der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Ernennung zum Ehrenmitglied,

- h) Beschlussfassung über Ehrungen,
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften von 250,- € bis 2500,- €.

§ 16 Sitzung der Vorstandschaft

(1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (Handzeichen) Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Bei Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder notwendig.

(2) Eine Sitzung der Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn diese mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen des Vereins werden im Namen der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden abgegeben.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 18 Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht

- a) durch Beiträge,

- b) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden),
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 19 Kassenführung, Kassenwart

(1) Der Kassenwart oder der stellvertretende Kassenwart sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Kassenwarts die Kassenführung übernehmen darf.

(2) Der Kassenwart oder stellvertretende Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Rechnungen und Quittungen sind der Kassenwart oder stellvertretende Kassenwart sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende berechtigt.

§ 20 Schriftführer

(1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom Vorstand erledigt wird. Er führt bei Sitzungen der Vorstandschaft und Mitgliederversammlungen Protokoll.

(2) Die Protokolle sind vom Schriftführer selbst und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Die Protokolle der Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind spätestens bei der übernächsten Sitzung der Vorstandschaft vorzulegen und als Kopie im Kommandantenzimmer zur Einsichtnahme für jedes Vorstandschaftsmitglied abzuheften.

(4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 21 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
- b) Festsetzung über Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins,
- e) Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
- g) Beschlussfassung über Ein- und Austritt in andere Verbände,
- h) Zustimmung von Rechtsgeschäften über 2500,- €.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 4. Quartal eines jeden Jahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Dittelbrunn einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung zu Versammlungsbeginn.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Neuwahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied –auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer selbst und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 23 Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 24 Einsetzen von Ausschüssen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

a) einen Veranstaltungsausschuss.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

(2) Alle Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden, welcher gemäß § 14 der Vorstandschaft angehört.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eine schriftlich, persönliche Einladung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dittelbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Feuerwehr des Ortsteils Dittelbrunn zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2015 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Anhang

Beitragsordnung

§ 1 Beitragszahlung

Der Mitgliedsbeitrag sollte innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn entrichtet werden:

Bank: VR Bank Schweinfurt Konto-Nr.: 650 83 32 BLZ: 790 690 10

§ 2 Beitragshöhe

Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
5,00 €

Jahresbeitrag für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2,50 €

Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder nach §5 Abs.6 der Satzung
10,00 €

Ehrenmitglieder sind Beitrags frei.

Nach schriftlicher Mitteilung durch das Mitglied wird bei Ableistung von Wehr - oder Zivildienst 1 Jahr Beitragsbefreiung gewährt.

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 10 und § 21 der Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Dittelbrunn von der Mitgliederversammlung am 02.12.2000 erlassen.

Herbert Dietz
Vorstand

Dittelbrunn, 05.12.2015

Anhang

Änderungsverzeichnis

<i>Beitragsordnung</i>	vom	_____ 02.12.2000 _____
1. Änderung	vom	_____
2. Änderung	vom	_____
3. Änderung	vom	_____
4. Änderung	vom	_____
5. Änderung	vom	_____

<i>Satzung</i>	vom	<u>02.12.2000</u>
1. Änderung	vom	<u>04.12.2010</u>
2. Änderung	vom	<u>03.12.2011</u>
3. Änderung	vom	<u>05.12.2015</u>
4. Änderung	vom	_____
5. Änderung	vom	_____

